

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Bestimmung des Ursprungs von Reißverschlüssen

»EG-Dok. R/1408/77 (ECO 159)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung¹⁾, insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 5 der genannten Verordnung bestimmt, daß eine Ware, an deren Herstellung zwei oder mehrere Länder beteiligt sind, ihren Ursprung in dem Land hat, in dem die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

¹⁾ ABL EG Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 1

Ein Reißverschluß besteht im wesentlichen aus zwei parallelen Bändern, der Reißverschlußkette, dem Schieber und den Endstücken. Das Zusammensetzen eines Reißverschlusses aus seinen Einzelteilen ist weder eine wesentliche Be- oder Verarbeitung noch führt es zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses oder stellt eine bedeutende Herstellungsstufe im Sinne des vorgenannten Artikels 5 dar.

Die Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die zusammen als wesentlich angesehen werden können und die zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses führen oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellen, bestehen im Herstellen der Reißverschlußkette und ihrem Anbringen auf den Bändern und der Herstellung der Schieber durch Gießen oder Stanzen. Die Herstellung der Endstücke stellt keine wesentliche Be- oder Verarbeitung im Sinne von Artikel 5 dar.

Wegen des Fehlens einer Stellungnahme des Ausschusses für Ursprungsfragen ist die Kommission nicht in der Lage gewesen, die beabsichtigten Bestimmungen gemäß Artikel 14 Abs. 3 a der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 zu erlassen. Unter Anwendung von Artikel 14 Abs. 3 b hat sie dem Rat einen Vorschlag vorgelegt, der die zu erlassenden Bestimmungen enthält –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Spalte 2 der nachstehend aufgeführten Liste genannten Waren haben ihren Ursprung in dem Land, in dem die in Spalte 3 genannten Be- oder Verarbeitungsvorgänge stattgefunden haben bzw. in der Gemeinschaft, falls sie dort stattgefunden haben.

Hergestellte Waren		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
1	2	3
ex 98.02	Reißverschlüsse	Montage einschließlich Anbringen der Reißverschlussschloßkette auf den Bändern, begleitet von der Herstellung der Schieber und der Reißverschlussschloßkette

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am fünfundvierzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 21. Juni 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 178/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Juni 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Begründung

1. Artikel 5 der Ratsverordnung (EWG) Nr. 802/68 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung legt folgendes fest:

„Eine Ware, an deren Herstellung zwei oder mehrere Länder beteiligt sind, hat ihren Ursprung in dem Land, in dem die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.“

In Übereinstimmung mit diesen Bestimmungen müssen Regeln für die Ursprungsbestimmung von Reißverschlüssen festgelegt werden, da der oben genannte Artikel in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unterschiedlich angewandt wird. Alle Mitgliedstaaten sind sich darin einig, daß ein Zusammensetzen eingeführter Teile keine ausreichende Be- oder Verarbeitung darstellt, es bestehen aber unterschiedliche Auffassungen darüber, wie viele der einzelnen Bestandteile eingeführt werden dürfen.

2. Ein Entwurf einer Kommissionsverordnung in Form des beigefügten Verordnungsentwurfes wurde

dem Ausschuß für Ursprungsfragen am 22. März 1977 in Anwendung von Artikel 14 (2) der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 vorgeschlagen. Wegen des Fehlens einer qualifizierten Mehrheit für oder gegen den Vorschlag konnte der Ausschuß keine Stellungnahme abgeben.

3. Artikel 14 (3) b) der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 legt folgendes fest:

„Entsprechen die in Aussicht genommenen Vorschriften nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu erlassenden Vorschriften vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.“

Diesem Verfahren gemäß legt die Kommission den Entwurf dem Rat vor.

4. Es ist festzuhalten, daß Artikel 14 (3) c) der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 folgendes bestimmt:

„Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Vorschriften von der Kommission erlassen.“

